

AG_GERICHTE ZSU.2013.346 vom 2. Dezember 2013

AG Gerichte, 2013-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_ZSU.2013.346

FR: AG_GERICHTE ZSU.2013.346 du 2 décembre 2013

IT: AG_GERICHTE ZSU.2013.346 del 2 dicembre 2013

Regeste

Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO. Bei Verfahren, die nicht besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Partei einzugreifen drohen oder die neben der relativen Schwere des Falls keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweisen (Ausdehnung des Besuchsrechts, Anordnung einer Beistandschaft oder Ähnliches), denen die gesuchstellende Partei, auf sich allein gestellt, nicht gewachsen wäre, ist die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands in aller Regel nicht notwendig.

Volltext

Aargau Obergericht Zivilkammern 02.12.2013 ZSU.2013.346 Argovie Obergericht Zivilkammern 02.12.2013 ZSU.2013.346 Argovia Obergericht Zivilkammern 02.12.2013 ZSU.2013.346

Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO. Bei Verfahren, die nicht besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Partei einzugreifen drohen oder die neben der relativen Schwere des Falls keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweisen (Ausdehnung des Besuchsrechts, Anordnung einer Beistandschaft oder Ähnliches), denen die gesuchstellende Partei, auf sich allein gestellt, nicht gewachsen wäre, ist die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands in aller Regel nicht notwendig.

Aargau Obergericht Zivilkammern Argovie Obergericht Zivilkammern Argovia Obergericht Zivilkammern Obergericht / Zivilgericht / 4. Zivilkammer Obergericht / Zivilgericht / 4. Zivilkammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.